

entweder der Name Reccessvindus in jenem, dem Interpolator vorliegenden Exemplare, wie das vielfach auch in uns erhaltenen Hss. der Fall ist, mit Abkürzungen geschrieben war, wie Reccds, Recds oder ähnlich, die zu der Auflösung Reccaredus verleiten konnten und oft verleitet haben, oder dass gar schon diese falsche Auflösung selbst statt der Abkürzung darin enthalten war.

Jene Schlussnotiz aber lautet: 'Facto placito sub duodecimo Kalendas Martias anno feliciter sexto regni glorie vestre, in Dei nomine, Toletó. Explicit'. Thatsächlich bezieht sich nun freilich nur das letzte Wort auf das ganze Gesetzbuch; das Datum dagegen gehörte zu dem letzten Stück, dem an König Reccessvind gerichteten Placitum der Juden von Toledo. Aber der oberflächliche Beobachter konnte sehr leicht zu der Meinung verführt werden, dass hier eine Datierung des ganzen Gesetzbuches vorliege. Der Interpolator fand den Namen Reccaredus oder das Zeichen, welches er Reccaredus deutete, in dem letzten Stücke und ebenso an dem eigentlichen Anfange des ganzen Gesetzbuches II, 1, 1: 'In Dei Nomine Flavius gloriosus R. rex'. Da konnte er zu der Annahme gelangen, der er in seinem Zusatze Ausdruck gab¹. Den anderen auf die Gleichstellung der übrigen Bewohner des Reiches mit den Gothen bezüglichen Zusatz mag der Interpolator den auf die Herstellung der Rechtseinheit gerichteten Gesetzen Reccessvinds II, 1, 4, 8 entnommen haben, oder vielleicht auch der in manchen Hss. sich ohne Ueberschrift findenden Antiqua III, 1, 1, welche das Connubium zwischen Gothen und Römern einführte.

Jene späte, dem echten Texte des Isidor fremde und ihm widersprechende Nachricht von Reccareds angeblicher verkürzender Bearbeitung der gothischen Gesetze ist demnach in keiner Weise geeignet zur Grundlage oder Stütze für die von Bluhme aufgebrachte, von anderen, namentlich Helfferich, Stobbe und Dahn festgehaltene und vertheidigte Meinung, dass die Redaction, welcher die Pariser Fragmente angehören, Reccared I. zuzuweisen sei. Sehen wir nun, was sonst für Gründe dafür beigebracht sind.

Bluhme selbst, der freilich äusserlich nicht den Bericht des Lucas von Tuy in den Mittelpunkt seiner Beweisführung stellt, aber ohne ihn wohl nie auf seine Hypo-

1) Diese von mir bereits im Sommer 1888 im Colleg über Geschichte der Deutschen Rechtsquellen vorgetragene Erklärung der Angabe des Lucas Tudensis hat etwa gleichzeitig Herr Prof. Ernst Mayer in Würzburg gefunden, wie derselbe mir später freundlich mittheilte.